

## **Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzte und Vertrags-Gruppenpraxen**

(gültig ab 22.05.2024)

Nach § 5 Abs. 2 lit. a des Gesamtvertrages vereinbaren die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger und die Ärztekammer für Tirol folgende Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärzte.

### **I. Geltungsbereich**

Die Richtlinien sind anzuwenden bei der Auswahl von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten sowie Vertrags-Gruppenpraxen, sofern diese nach den Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 11.01.2016 auszuschreiben sind.

### **II. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in den Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **III. Voraussetzungen für Ausschreibungen**

1. Die Entscheidung über die Ausschreibung neuer Planstellen, zur Wiederbesetzung oder vorzeitigen Wiederbesetzung bestehender Planstellen durch die Österreichische Gesundheitskasse.
2. Die Termine für die Eröffnung der Kassenpraxis sind möglichst an den Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu fixieren.
3. Die Ausschreibung erfolgt im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol sechs Monate vor dem darin angegebenen Kassenpraxiseröffnungstermin. Im Einvernehmen kann zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für Tirol die Frist zwischen Ausschreibungstermin und Kassenpraxiseröffnungstermin verkürzt oder verlängert werden.

### **IV. Bewerbungsvoraussetzungen**

1. Die Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen beträgt 21 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol. Die Einreichungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für Tirol verkürzt oder verlängert werden. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Ärztekammer für Tirol.
2. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist schriftlich in einem geschlossenen Kuvert gekennzeichnet als Kassenstellenbewerbung bei der Ärztekammer für Tirol eingereicht werden. Ärzte, die nicht in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, haben die zwingenden und fakultativen Bewerbungsunterlagen im Original oder in notariell oder gerichtlich beglaubigter Abschrift beizubringen. Ärzte, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, können die zwingenden und fakultativen Bewerbungsunterlagen auch in Kopie beibringen. Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Für die Punkteberechnung werden nur die im Bewerbungsformular enthaltenen Angaben herangezogen, sofern diese richtig sind und

entsprechend nachgewiesen wurden. Eine Ergänzung fehlender Angaben durch die Ärztekammer für Tirol oder die Österreichische Gesundheitskasse ist unzulässig.

Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol ausgeschriebene § 2-Einzelverträge, hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben. Gibt der Bewerber keine Prioritäten bekannt, werden diese ersatzweise mit der Reihenfolge der auf der Homepage der Ärztekammer ausgeschriebenen § 2-Einzelverträge festgelegt. Ein Bewerber kann nur für eine Stelle erstgereiht werden.

3. Zum Zeitpunkt der Bewerbung um den ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag muss der Arzt im Besitz des Diploms für Allgemeinmedizin oder des Facharzt diploms sein.
4. Zwingende Bewerbungsunterlagen:
  - a) Schriftliche Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Ärztekammer für Tirol;
  - b) Geburtsurkunde;
  - c) ausführlicher Lebenslauf;
  - d) Nachweis der Staatsbürgerschaft;
  - e) Nachweis des Abschlusses des Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
  - f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Rahmen der ausgeschriebenen Fachrichtung (z.B. Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt diplom);
  - g) verbindliche schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Z. 6 lit. e) ausgeübt wird bzw. dass diese bei Zuerkennung des ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrages spätestens mit Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit gekündigt ist;
  - h) Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist:
    - ha) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis;
    - hb) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.  
Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch eine von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung (§ 27 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1998) erbringen.  
Die unter ha) und hb) genannten Urkunden dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
  - i) Erklärung über das Nichtbestehen justizstrafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher Vorerhebungen oder Verurteilungen oder zivilgerichtlicher Verfahren wegen eines schuldhaften Verhaltens im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes.
5. Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):
  - a) Bestätigung von Zeiten als angestellter Arzt im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in diesem Fachgebiet (Bestätigung des Dienstgebers und Bestätigung der Eintragung als angestellter Arzt bei der jeweiligen Standes- bzw. Interessensvertretung);
  - b) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
  - c) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Praxisvertretungen eines Vertragsarztes der Österreichischen Gesundheitskasse;
  - d) Bestätigung von Zeiten der Notarztztätigkeit im organisierten Notarztsystem durch einen Dienst- oder Werkvertrag;
  - e) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Teilnahme am kassenärztlich organisierten Bereitschaftsdienst;
  - f) Bestätigung von Zeiten der Tätigkeit als Sprengelarzt;

- g) Bestätigung von Zeiten in einer Lehrpraxis (formal richtiges Ausbildungszeugnis);
  - h) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK;
  - i) Zertifikat über absolvierten Sprengelärztkurs im Bundesland Tirol;
  - j) Formal richtiges Ausbildungszeugnis über zusätzlich absolvierte anrechenbare Ausbildungszeiten zum Facharzt oder Facharzt Diplom bei Bewerbung um einen § 2-Einzelvertrag für Allgemeinmedizin;
  - k) Nachweis der Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste der Ärztekammer für Tirol, sofern auf die Bewerbung nicht die Übergangsbestimmung gemäß Abschnitt VI Z. 3 lit. A) anzuwenden ist;
  - l) Nachweis erfolgloser Bewerbungen;
  - m) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes sowie dem Zivildienst gleichgestellten Diensten, Mutterschutzzeiten, Karenzzeiten, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Hospiz- und Palliativversorgung naher Angehöriger oder gleichartiger Leistungen;
  - n) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss).
6. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren:
- a) Erlöschen des Einzelvertrages des Bewerbers mit der Österreichischen Gesundheitskasse aus den in § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG angeführten Gründen, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist oder seit Rechtskraft des Urteiles (§ 343 Abs. 2 Z. 6 ASVG) noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Tilgungs- bzw. Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
  - b) Rechtskräftige Kündigung des Einzelvertrages des Bewerbers gemäß § 343 Abs. 4 ASVG seitens eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers, sofern seit Rechtskraft der Kündigung noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
  - c) Rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers aus einem der in § 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG angeführten Gründe während seiner wahlärztlichen Tätigkeit, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist. Nach Verstreichen der Tilgungsfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
  - d) Bestehen eines Einzelvertrages des Bewerbers mit einer § 2-Krankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht eine bindende Erklärung vorliegt, dass dieser bestehende Vertrag bei Zuerkennung der ausgeschriebenen Stelle bis zum Antritt der vertragsärztlichen Tätigkeit gekündigt und diese vertragsärztliche Tätigkeit beendet wird;
  - e) Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis bestehende hauptberufliche Anstellung des Bewerbers als Chef-, Kontroll-, Ambulatoriumsarzt (§ 5 Abs. 2 Gesamtvertrag) oder eine andere hauptberufliche Tätigkeit, sofern nicht eine bindende Erklärung vorliegt, dass diese hauptberufliche Tätigkeit bei Zuerkennung des ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrages spätestens bis zum Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit gekündigt ist. Eine solche hauptberufliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Umfang der wöchentlichen Verpflichtung mehr als 18 Stunden beträgt.

Bewerbungen,

- a) die nach Ablauf der Einreichungsfrist bei der Ärztekammer für Tirol eingereicht werden,
  - b) welche die Bewerbungsvoraussetzungen gemäß Z. 2 bis 4 nicht erfüllen, oder
  - c) bei denen ein Ausschlussgrund gemäß Z. 6 vorliegt,
- sind für den weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens auszuschneiden.

## V. Vergabe des ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrages

1. Die Öffnung der rechtzeitig eingelangten Kuverts mit den Bewerbungsunterlagen erfolgt nach Ablauf der Ausschreibungsfrist durch eine Kommission im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung, die aus mindestens zwei Mitgliedern des gemäß § 84b ÄrzteG eingerichteten Niederlassungsausschusses und zwei Angestellten der Ärztekammer für Tirol besteht.

Diese Kommission prüft das Vorliegen der formalen Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere:

- die Vollständigkeit der zwingenden Bewerbungsunterlagen,
- die Vollständigkeit der aus den Angaben im Bewerbungsformular sich ergebenden erforderlichen fakultativen Bewerbungsunterlagen.

Das Überprüfungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

2. Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt nach dem in Abschnitt VI angeführten Punkteschema durch die Ärztekammer für Tirol.
3. Nach Bewertung und Reihung der Bewerbungen durch die Ärztekammer für Tirol wird der Vergabevorschlag der Ärztekammer für Tirol nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages an die Österreichische Gesundheitskasse weitergeleitet.

Wird der vorgeschriebene Praxiseröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann die Stelle entweder neuerlich zur Ausschreibung gelangen, einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber zugesprochen oder in begründeten Fällen einer Fristverlängerung der Kassenpraxiseröffnung zugestimmt werden. Dieser Passus wird im Verständigungsschreiben über die Zuerkennung des § 2-Einzelvertrages aufgenommen.

## VI. Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Einzelvertrages

### 1. Fachliche Eignung

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	<p>a) Zeiten als hauptberuflich (Abschnitt IV Z. 6 lit. e) angestellter, zur selbständigen Berufsausübung innerhalb des EWR oder der Schweiz berechtigter Arzt im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle.</p> <p>b) Zeiten als hauptberuflich (Abschnitt IV Z. 6 lit. e) angestellter, zur selbständigen Berufsausübung innerhalb des EWR oder der Schweiz berechtigter Arzt im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle, wobei die Anstellung bei jenem § 2-Kassenvertragsarzt der Österreichischen Gesundheitskasse besteht, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist. Zeiten, die gleichzeitig Zeiten nach lit. a) sind, werden nicht zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>c) Zeiten, die gleichzeitig Zeiten nach Z. 4 sind, werden nur nach Z. 4 berücksichtigt.</p>	<p>1 p.a.</p> <p>2 p.a.</p>	<p>7,5</p> <p>10</p>
B)	<p>Für die Zeit ab der Niederlassung im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Z. 6 lit. e) innerhalb des EWR oder der Schweiz</p> <p>a) In derselben politischen Gemeinde für die die Kassenausschreibung erfolgt</p> <p>b) In einer anderen politischen Gemeinde im EWR oder in der Schweiz</p> <p>Ist der Arzt in zwei unterschiedlichen politischen Gemeinden im gleichen Fachgebiet jeweils als Wahlarzt niedergelassen, ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, schriftlich und verbindlich gegenüber der Ärztekammer für Tirol zu erklären, für welchen Ordinationssitz bzw. für welche politische Gemeinde er die Punkte erwerben will. Ist der Arzt Vertragsarzt der § 2-Krankenversicherungsträger, ist er von dieser Verpflichtung bzw. Berechtigung ausgenommen.</p> <p>Ist ein Arzt an dem Ordinationssitz, für den er die Punkte erwerben will, in mehreren Fachgebieten tätig, ist er ebenfalls berechtigt und verpflichtet, schriftlich und verbindlich gegenüber der Ärztekammer für Tirol zu erklären, für welches Fachgebiet er die Punkte erwerben will.</p> <p>Ist der Arzt in einem Fachgebiet Vertragsarzt der § 2-Krankenversicherungsträger und auch in anderen Fachgebieten tätig, darf er diese Erklärung nur für ein außervertragliches Fachgebiet abgeben, das er außerhalb der politischen Gemeinde ausübt, in der seine Vertragsarztstelle liegt.</p> <p>Zeiten, die gleichzeitig Zeiten nach Z. 4 sind, werden nur nach Z. 4 berücksichtigt.</p>	<p>a) 2 p.a.</p> <p>b) 0,5 p.a.</p>	<p>a) 20</p> <p>b) 10</p>

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
C)	<p>a) Praxisvertretung eines § 2-Kassenvertragsarztes der Österreichischen Gesundheitskasse in der ausgeschriebenen Fachrichtung nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung im angestrebten Fach der Niederlassung nach vorheriger Anmeldung bei der Ärztekammer für Tirol. 0,04 p.d.</p> <p>b) Praxisvertretung jenes § 2-Kassenvertragsarztes der Österreichischen Gesundheitskasse, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung im angestrebten Fach der Niederlassung nach vorheriger Anmeldung bei der Ärztekammer für Tirol.</p> <p>Die Punkte nach dem Kriterium C lit. b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium C) lit. a) vergeben.</p>	<p>a) max. 1,2 p.a.</p> <p>b) 0,04 p.d.</p>	<p>a) 6</p> <p>b) 6</p>
D)	<p>a) Tätigkeiten als Notarzt im organisierten Notarztsystem im Dienst- oder Werkvertragsverhältnis</p> <p>b) Tätigkeiten im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst je 6 Stunden (z.B. Wochenendbereitschaftsdienste in Innsbruck-Stadt und Nachtbereitschaftsdienste an Werktagen)</p> <p>c) Tätigkeiten als Sprengelarzt</p> <p>Für die Kriterien D lit. a), lit. b) und lit. c) werden insgesamt 2,4 Punkte vergeben.</p>	<p>a) 0,04 p.m.</p> <p>b) 0,01</p> <p>c) 0,04 p.m.</p>	insgesamt 2,4
E)	<p>a) Zeiten als Turnusarzt in einer Lehrpraxis des ausgeschriebenen Fachgebietes.</p> <p>b) Zeiten als Turnusarzt in der Lehrpraxis des Kassenstelleninhabers, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist.</p> <p>Zeiten, die gleichzeitig Zeiten nach lit. a) sind, werden nicht zusätzlich berücksichtigt.</p>	<p>0,4 p.m.</p> <p>0,6 p.m.</p>	7,2
<b>Für die Kriterien A) bis E) werden insgesamt maximal 35 Punkte angerechnet</b>			<b>35</b>

## 2. Zusätzliche fachliche Qualifikationen

### A) Diplome oder Zertifikate:

Vorliegen eines von der ÖÄK verliehenen oder anerkannten Diploms oder Zertifikates in einem der nachstehend angeführten Bereiche, wobei die mit einem Fachgruppensymbol besonders gekennzeichneten Diplome bzw. Zertifikate nur bei Bewerbungen um einen § 2-Einzelvertrag der entsprechenden Fachgruppe berücksichtigt werden:

Diplome, Zertifikate	Pkt	AL	AU	C	D	G	HO	I	K	L	MC	N(P)	P(N)	O	R	UC	UR
Arbeitsmedizin	3,7	x			x			x		x	x			x		x	
Elektroenzephalographie	3											x	x				
Ernährungsmedizin	1	x		x	x	x		x	x					x		x	
Fortbildung	1,5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geriatric	1,2	x			x	x		x					x	x		x	x
Kur-,Präventiv- medizin und Wellness	1,3	x								x				x		x	
Manuelle Medizin	3,1	x					x	x						x		x	
Notarzt	0,7	x		x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	
Palliativmedizin	0,6	x		x	x			x		x							x
Psychosoziale Medizin (PSY I)	1,8	x		x	x	x		x	x				x				
Psychosomatische Medizin (PSY II)	3	x		x	x	x		x	x				x				
Psychotherapeutische Medizin (PSY III)	5	x				x		x					x				
Schularzt	1,5	x							x								
Spezielle Schmerztherapie	2	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x
Sportmedizin	1,8	x		x				x	x	x				x		x	
Substitutionsbehandlung	0,4	x						x	x			x	x				
Umweltmedizin	1,2	x			x			x		x							

Die Diplome PSY I bis PSY III bauen aufeinander auf. Der Nachweis für ein PSY-Diplom einer höheren Stufe gilt daher gleichzeitig als Nachweis für das (die) niederstufige(n) PSY-Diplom(e). Für die Punktevergabe werden jedoch ausschließlich die Punkte des höchsten nachgewiesenen PSY-Diplomes angerechnet.

Das Notarztzertifikat der jeweiligen Landesärztekammer ist einem Diplom der ÖÄK gleichgestellt.

Das Fortbildungsdiplom muss zum Zeitpunkt der Bewerbung gültig sein.

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
B)	Zertifikat über absolvierten Sprengelartzkurs im Bundesland Tirol	0,5	
C)	Zusätzlich zur allgemeinmedizinischen Ausbildung absolvierte anrechenbare Ausbildungszeiten zum Facharzt (nur bei Bewerbungen um einen § 2-Einzelvertrag für Allgemeinmedizin)  Bei Vorlage eines Facharzt-Diplomes wird die maximale Punkteanzahl nach diesem Kriterium angerechnet. Die Punkte nach diesem Kriterium werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium 1. A) angerechnet.	0,4 p.m.	1,6
<b>Für die Kriterien A), B) und C) werden insgesamt maximal 15 Punkte angerechnet.</b>			<b>15</b>

### 3. Wartezeit

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste bis zum Stichtag der jeweiligen Stellenbewerbung.  Die Ärztekammer führt seit dem 13.2.2004 (Inkrafttreten der Vergaberichtlinien i.d.F. der 29. Zusatzvereinbarung vom November 2003) eine Bewerberliste für Ärzte für Allgemeinmedizin sowie je eine Bewerberliste für Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches.  Voraussetzung für die Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt.  Die Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Ärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um einen ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.  Für Bewerber, die vor dem 13.2.2004 bereits im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle in die Ärzteliste eingetragen waren, gilt als Zeitpunkt der ersten Eintragung die Verleihung des Diploms als Facharzt (entsprechend dem angestrebten Fachgebiet in der Niederlassung) oder als Arzt für Allgemeinmedizin.  Ist der Bewerber aufgrund seiner Tätigkeit im Ausland nicht in die Österreichische Ärzteliste eingetragen, so ist der Nachweis über eine Eintragung bei der do. ärztlichen Standes- bzw. Interessensvertretung zu erbringen.	1 p.a.	4
B)	a) Für jede erfolglose Bewerbung im Zeitraum vom 13.2.2004 bis 31.1.2013 um einen ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag als Arzt für Allgemeinmedizin für dieselbe politische Gemeinde bzw. für einen ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag als Facharzt im selben Fachgebiet und für denselben Bezirk, je	a) 0,5	a) 3



Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
	<p>b) Für jede erfolglose Bewerbung ab 1.2.2013 um einen ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag als Arzt für Allgemeinmedizin für dieselbe politische Gemeinde bzw. für einen ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrag als Facharzt im selben Fachgebiet und für denselben Bezirk, je</p> <p>Bei erfolglosen Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol ausgeschriebenen § 2-Einzelverträge werden die Punkte nach Kriterium B) nur insgesamt einmal und nur für jenen Ort angerechnet, für den die erste Priorität festgelegt wurde (Abschnitt IV Z. 2).</p>	b) 0,5	b) 1
<b>Für die Kriterien A) und B) werden insgesamt maximal 7 Punkte vergeben.</b>			<b>7</b>

4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes sowie dem Zivildienst gleichgestellter Dienste, Mutterschutzzeiten, Karenzzeiten, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Hospiz- und Palliativversorgung naher Angehöriger oder gleichartiger Leistungen

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Abgeleiteter Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst sowie dem Zivildienst gleichgestellte Dienste, Mutterschutzzeiten, Karenzzeiten, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Hospiz- und Palliativversorgung naher Angehöriger oder gleichartiger Leistungen.	0,05 p.m.	5

5. Soziale Förderungswürdigkeit

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Je sorgepflichtiges Kind	1	3

6. Besondere Vertrauenswürdigkeit

Für die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit bei im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebenen § 2-Einzelverträgen 10% der nach den Z. 1 bis 5 des Punkteschemas erreichbaren Punkte.

Wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in Tirol 50% oder mehr beträgt, findet das Kriterium nach Z. 6 keine Anwendung.

#### **Erläuterungen zu Abschnitt VI „Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Einzelvertrages“:**

*Allgemeines:*

Die auf Grund der Kriterien nach Z. 4 und 5 erreichten Punkte dürfen 30 % der Gesamtpunkteanzahl nicht überschreiten.

Für die Punktberechnung zählen ausschließlich volle Monate. Die Punktberechnung wird auf vier Dezimalstellen ermittelt, die Summe aller Punkte wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet.

Stichtag für die Punktberechnung ist das Ende der Ausschreibungsfrist.

zu Ziffer 1 lit. B.:

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Erklärung für den Ordinationssitz bzw. für die Fachrichtung vor, ist für die Punkteberechnung folgender Ordinationssitz bzw. folgende Fachrichtung heranzuziehen:

- a) Der im Rahmen eines bestehenden Vorsorge- oder eines kurativen Vertrages mit einem Krankenversicherungsträger oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung vertraglich festgelegte Ordinationssitz bzw. die vertraglich festgelegte Fachrichtung
- b) Ersatzweise bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung gemäß lit. a) der in der Ärzteliste als Erstordinationssitz angeführte Ordinationssitz bzw. die Fachrichtung, mit der die erste Eintragung in die Ärzteliste erfolgte.

zu Ziffer 1 lit. C.:

Als Vertretungstag gelten die bei der Ärztekammer für Tirol gemeldeten Ordinationszeiten an einem Tag. Als Vertretungstag zählt nicht, wenn nur Teile dieser gemeldeten Ordinationszeiten übernommen werden.

Damit die Praxisvertretung angerechnet werden kann, muss diese vor Antritt der Vertretung der Ärztekammer für Tirol schriftlich bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Praxisvertretungen im Rahmen der „erweiterten Stellvertretung“ gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über die befristete erweiterte Stellvertretung vom Juni 2007 und im Rahmen der „gemeinsamen Vertragserfüllung“ gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages vom Oktober 2012. Nach Beendigung der Vertretung ist das Formular „Meldung für Praxisvertretung“, welches auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol zur Verfügung gestellt wird, ausgefüllt und von beiden Ärzten bestätigt, unverzüglich an die Ärztekammer für Tirol zu senden.

Nicht vorangemeldete Vertretungen, auch wenn diese vom vertretenen Arzt bestätigt wurden, werden ausnahmslos nicht anerkannt.

zu Ziffer 5.:

Als sorgepflichtige Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach diesem Zeitpunkt ist die Sorgepflicht durch entsprechende Unterlagen (z.B. Bescheinigung über Bezug der Familienbeihilfe, gerichtlichen Unterhaltsbeschluss) nachzuweisen.

Jegliches Investitionsrisiko vor Vergabe eines § 2-Einzelvertrages ist vom Bewerber selbst zu tragen und wird nicht als soziale Förderungswürdigkeit angesehen.

## **VII. Bewerber mit gleich hoher Punkteanzahl**

1. Sind zwei oder mehrere Bewerber aufgrund gleich hoher Punkteanzahl erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte nach Abschnitt VI Z. 1 und 2) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichstand vor, so ist die Entscheidung über die Vergabe auf Grund eines Hearings der Erstgereihten vor einer mit je zwei Vertretern der Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse besetzten Kommission zu treffen.
2. Ist der Anteil an Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages in Tirol geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der fachspezifischen Bewerberliste nach Abschnitt VI Z. 3 lit. A, so ist das Hearing nach Abs. 1 mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach Abschnitt VI Z. 3 lit. A nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.

3. Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn
  - a) eine Bewerberin bereits nach Abs. 1 erster Satz allein erstgereiht ist,
  - b) an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 1 zweiter Satz mindestens gleich viel Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
  - c) der Anteil der Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages in Tirol 50 % oder mehr beträgt.
4. Für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 2 sind jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.
5. Kann die Hearing-Kommission auf Grund Stimmgleichheit keine Entscheidung treffen, ist einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn die Frauenquote unter den Vertragsärzten der ausgeschriebenen Fachrichtung in Tirol unter 50 % liegt, in sonstigen Fällen entscheidet das Los.

### **VIII. Ablehnung der Invertragnahme**

Ungeachtet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesamtvertrages können die Ärztekammer für Tirol und die Österreichische Gesundheitskasse einvernehmlich einen Bewerber mit der Begründung ablehnen, wenn

- a) erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber erfüllt werden kann;
- b) berechtigte Zweifel an dessen Vertrauenswürdigkeit (§ 4 Abs. 2 Z. 2 ÄrzteG 1998) bestehen;

Die Ablehnung der Invertragnahme hat durch die Ärztekammer für Tirol und die Österreichische Gesundheitskasse jedenfalls dann zu erfolgen, wenn der Bewerber aufgrund unrichtiger Angaben zur Bewerbung erstgereiht wurde. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **IX. Vertrags-Gruppenpraxen**

Für die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte als Team zu bewerten, wobei die Beurteilungskriterien gem. Abschnitt VI auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und die Bewertung insgesamt teambezogen zu erfolgen hat. Abschnitt IV Z. 2 bis 4 („Bewerbungsvoraussetzungen“) und Abschnitt IV Z. 6 („Ausschlussgründe“) sind ebenfalls auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden und führen - sofern die Bewerbungsvoraussetzungen bei einem Gesellschafter nicht erfüllt sind oder ein Ausschlussgrund vorliegt - zur Nicht-Berücksichtigung bzw. zum Ausschluss des gesamten Teams. Abschnitt VIII („Ablehnung der Invertragnahme“) ist sinngemäß auch auf die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen anzuwenden.

Für die Besetzung einer in einer Vertrags-Gruppenpraxis gebundenen Planstelle ist der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten Bewerberinnen und –bewerber eingeräumt, die zumindest 75% der Punkteanzahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl der/Erstgereihten erreicht haben. Abschnitt VIII bleibt davon unberührt.

## **X. Entscheidungsveröffentlichung**

Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Österreichische Gesundheitskasse und die Ärztekammer für Tirol auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol veröffentlicht.